

S a t z u n g

über den Teilbebauungsplan "Gewerbegebiet Biederbachwiesen I" der Stadt Elzach

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, Seite 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. Seite 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. Seite 578) hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 30. Juni 1992 den Teilbebauungsplan "Gewerbegebiet Biederbachwiesen I" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 30.06.1992 maßgebend.
- (2) Der Bebauungsplan umfaßt folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile: Flurstücksnummern 510 Teilfläche, 519 Teilfläche, 516 Teilfläche, 520 und Teilfläche 702

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus:
 - Lageplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 30.06.1992.
 - Anlage zum Teilbebauungsplan - Abstandsliste 1990
- (2) Beigefügt ist:
 - Begründung vom 30.06.1992;
 - Gutachten der Umweltwirtschaft GmbH, Stuttgart vom 21.04.1992

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Teilbebauungsplan "Gewerbegebiet Biederbachwiesen I" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Elzach oder bei der Bauabteilung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach, Sitz Rathaus Elzach, während der üblichen Bürostunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Elzach, den 30. Juni 1992

Michael Heitz
Bürgermeister

Mit Schreiben vom **10. Aug. 1992** (eingegangen
am **1.1. Aug. 1992** wurde der/die
Bebauungsplan - Änderung/ Ergänzung ange-
zeigt (§ 11 Abs. 1 BauGB).
Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen
vom **05. Nov. 1992** wurde keine Verletzung
von Rechtsvorschriften geltend gemacht
(§ 11 Abs. 3 BauGB).

ger. Dr. Stratz
Dr. Stratz



beglaubigt

Whith
(Angestellter)